



öffentlich

Fachbereich	Dezernent(in) / Geschäftsführer	Datum
61	StR Ludger Wilde	22.08.2017
66	StR Martin Lürwer	

  

verantwortlich	Telefon	Dringlichkeit
Heinrich Finger	22614	-
Martin Krieg	24750	

  

Beratungsfolge	Beratungstermine	Zuständigkeit
Bezirksvertretung Innenstadt-Nord	13.09.2017	Empfehlung
Bezirksvertretung Scharnhorst	19.09.2017	Empfehlung
Ausschuss für Bauen, Verkehr und Grün	19.09.2017	Empfehlung
Bezirksvertretung Eving	20.09.2017	Empfehlung
Ausschuss für Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen	20.09.2017	Empfehlung
Hauptausschuss und Ältestenrat	28.09.2017	Empfehlung
Rat der Stadt	28.09.2017	Beschluss

### **Tagesordnungspunkt**

Vergabe von Planungsleistungen für Ingenieurbauwerke im Bereich des Bebauungsplanes InN 219 - Hupterschließung Westfalenhütte -

### **Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt beschließt, die Leistungen zur Planung von zwei Ingenieurbauwerken im Rahmen der späteren Realisierung der „Hoeschallee“ im Bebauungsplanbereich InN 219 - Hupterschließung Westfalenhütte - in Höhe von 1.600.000,- € zu vergeben und beauftragt die Verwaltung, dementsprechend zu verfahren.

### **Personelle Auswirkungen**

Es entstehen keine personellen Auswirkungen.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Die Kosten der Planungsleistungen belaufen sich auf ca. 1.600.000,- € und sind im Detail der Vorlage zu entnehmen.

Ullrich Sierau  
Oberbürgermeister

Jörg Stüdemann  
Stadtdirektor/Stadtkämmerer

Ludger Wilde  
Stadtrat

Martin Lürwer  
Stadtrat

## Begründung

### Kurzfassung der Vorlage:

Ziel des Bebauungsplanes InN 219 - Haupterschließung Westfalenhütte - ist es, weitere Flächen der Westfalenhütte in Wert zu setzen und gemäß der Rahmenplan-Zielsetzungen die Entlastung der gesamten Nordstadt und insbesondere der Wohngebiete des Borsigplatzquartiers vom Schwerverkehr mit einer neuen Verbindungsstraße („Hoeschallee“) zu erreichen. Dieser Teil der als „Nordspange“ bezeichneten Tangente soll als großräumige Verbindung von der B 236n (Brackeler Straße) nördlich der Wohngebiete der Nordstadt letztlich bis zur L 609n (Emscherallee) geführt werden.

Es ist vorgesehen, die neue Straße im Süden aus der Brackeler Straße ausschwenkend über das Gelände der Westfalenhütte und eine neu zu bauende Brücke (an der Hildastraße) zur Bornstraße und weiter am Südrand der Kleingartenanlage „Am Waldfried“ nach Westen zu führen. Die Nordspange soll später über bestehende Straßen (Dammstraße, Seilerstraße, Pottgießerstraße, Westererbenstraße, Weidenstraße und Lindberghstraße) weiter bis zur L609n (NS IX) geführt werden.

Durch die Planung der neuen Verkehrsstraße wird das ehemals zusammenhängende Hüttenwerk von thyssenkrupp in zwei Teile zerteilt. Das Planungskonzept sieht vor, die „Hoeschallee“ zwischen den beiden Werksbereichen von thyssenkrupp hindurch zu führen. Die so entstehenden Werksteile müssen daher technisch durch ein Brückenbauwerk miteinander verbunden werden. Eine andere Straßenführung, die diese Trennung vermeidet, ist nicht möglich.

In der Bebauungsplanung und Straßenausbauplanung ist vorgesehen, die Werksteile mit einer neuen Werksverbindungsstraße wieder zu verknüpfen. Hierzu soll die „Hoeschallee“ in Höhe der Halle 13 unterquert werden, was durch ein Ingenieurbauwerk, das auch die erforderlichen Medien (Leitungen, Kanäle etc.) beinhaltet, ermöglicht werden soll.

Die geschätzten Kosten für die Werksunterquerung belaufen sich auf ca. 5,0 Mio. € zzgl. 600.000 € Planungskosten (Brutto).

Weiterhin soll die neue „Hoeschallee“ in Höhe der Hildastraße die Bahnanlagen der DB AG (Intercitystrecke Dortmund - Münster / Gronau) überqueren. Hier soll die neue Hildabrücke entstehen, die in entsprechend längerer Form einerseits die Bahnanlagen aber auch die darunter liegende Grünverbindung des „Grünen Rings“ überspannt.

Die geschätzten Kosten für die neue Hildabrücke betragen ca. 9,7 Mio. € zzgl. 1 Mio. € Planungskosten (Brutto).

Um insgesamt die kurzfristige Realisierung der Straßen- und Ingenieurbauwerke zu ermöglichen, sollen bereits mit dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplans InN 219 - Haupterschließung Westfalenhütte - Förderanträge für den Bau der „Hoeschallee“ bei der Bezirksregierung Arnsberg gestellt werden. Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes InN 219 - Haupterschließung Westfalenhütte - ist voraussichtlich im Sommer 2018 zu rechnen.

**Fortsetzung der Vorlage:**

Drucksache-Nr.:

Seite

08000-17

3

---

Unabhängig von der Rechtskraft des Bebauungsplans InN 219 - Hapterschließung Westfalenhütte - ist es erforderlich, bereits vor Rechtskraft des Bebauungsplans mit der Brückenplanung zu beginnen. Nur so können die komplexen Planungs- und Abstimmungsprozesse insbesondere unter Beteiligung Dritter (thyssenkrupp, DB AG) so rechtzeitig erfolgen, dass im Ergebnis ohne Zeitverzögerung ein zusammenhängender Trassenausbau der „Hoeschallee“ zur Ausführung gelangen kann.

Hierfür ist es erforderlich, die Planung der beiden Brückenbauwerke aktuell zu beauftragen, was mit dem vorliegenden Beschluss ermöglicht werden soll.

**Zuständigkeit:**

Die Zuständigkeit der Bezirksvertretung erfolgt auf der Grundlage des § 37 Abs. 5 GO NRW in Verbindung mit § 20 Abs. 4 Buchstabe c. der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Dortmund vom 05.04.2011 in der Fassung der 2. Änderung vom 20.12.2012.

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 41 Abs. 1 GO NRW in Verbindung mit § 4 Abs.1 Ziffer 1 der Hauptsatzung der Stadt Dortmund vom 05.04.2011, zuletzt geändert durch die Satzung zur zweiten Änderung der Hauptsatzung der Stadt Dortmund vom 20.12.2012.

**Fortsetzung der Vorlage:**

Drucksache-Nr.:	Seite
08000-17	4

---

**Gliederung der Vorlage:**

1. Räumlicher Geltungsbereich
2. Ausgangs- und Beschlusslage / Stand der bisherigen Planung
3. Weiterentwicklung des Areals / Straßenplanung
4. Planung der Ingenieurbauwerke
  - 4.1 Werksverbindung
  - 4.2 Neue Hildabrücke
5. Planungsauftrag
6. Finanzielle Auswirkungen
7. Gender Planning (Geschlechtergerechte Planung)
8. Barrierefreiheit

**Anlagen:**

Übersichtsplan InN 219 - Haupterschließung Westfalenhütte –  
Bebauungsplan- Vorentwurf InN 219 - Haupterschließung Westfalenhütte -  
Rahmenplan Westfalenhütte

Aus Kostengründen und aus Gründen der Lesbarkeit wird darauf verzichtet, den Bebauungsplanentwurf InN 219 - Haupterschließung Westfalenhütte - und den Rahmenplan Westfalenhütte in Papierform der Beschlussvorlage beizufügen. Sie werden jedoch elektronisch der Beschlussvorlage angehängt und stehen wie bisher während der Sitzungen der politischen Gremien zur Einsichtnahme zur Verfügung.

## **1. Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindenden Bebauungsplan InN 219 - Haupterschließung Westfalenhütte - umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-Nord die Flächen für die Haupterschließung der Westfalenhütte (Springorumstraße / Westfalenhüttenallee in West-Ost-Ausrichtung und geplante „Hoeschallee“ in Nord-Süd-Ausrichtung) zwischen Brackeler Straße und Bornstraße einschließlich der Flächen östlich des Hoeschparkes, südlich der Springorumstraße, nördlich und südlich der Hildastraße, südwestlich der ehemaligen Großkokerei Kaiserstuhl sowie südlich der Bahntrasse Dortmund - HbF. - Gronau der DB AG. (DS-Nr: 11334-08)

## **2. Ausgangs- und Beschlusslage / Stand der bisherigen Planung**

Im Jahr 2000 wurde die Kokserzeugung und die Stahlproduktion auf der Westfalenhütte eingestellt bzw. verlagert, nicht jedoch die industrielle Stahlbe- und weiterverarbeitung, die weiterhin den Kern der Westfalenhütte dauerhaft prägen wird.

Im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung sollen große Teile des größten Industrieareales in Dortmund und der Region einer zeitgemäßen Nutzung zugeführt und dabei die Einbindung in das Stadtgefüge neu gestaltet werden. Dies soll dazu beitragen, den bereits begonnenen Strukturwandel fortzusetzen und zu stützen und gleichzeitig die langfristige Standortsicherung der Stahlindustrie zu gewährleisten.

Vor diesem Hintergrund hat der Rat der Stadt bereits am 15.12.2005 (s. DS.-Nr. 03806-05) die Durchführung eines zweistufigen Qualifizierungsverfahrens beschlossen. Die erste Stufe bildete ein städtebaulicher Ideenwettbewerb, über dessen Ergebnisse die politischen Gremien entsprechend informiert wurden (Ratsbeschluss vom 28.09.2006, DS.-Nr. 06158-06). Der zweite Schritt, die Rahmenplanung, konkretisierte das Wettbewerbskonzept, stellte die notwendigen Fachgrundlagen zusammen und beinhaltete ein Handlungs- und Zeitkonzept. In seiner Sitzung am 08.11.2007 (s. DS.-Nr. 09960-07) hat der Rat der Stadt das Zwischenergebnis der Rahmenplanung zur Kenntnis genommen und die Verwaltung beauftragt, auf dieser Grundlage eine Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen. Dieser Beteiligungsprozess ist Ende 2007 / Anfang 2008 in Form von stadtbezirksbezogenen Informationsveranstaltungen und Planaushängen erfolgt.

Am 19.06.2008 hat der Rat der Stadt den abschließenden Beschluss zur Rahmenplanung Westfalenhütte (DS.-Nr. 11331-08) gefasst. Er hat die Rahmenplanung als Leitlinie für die weitere städtebauliche Entwicklung beschlossen und die Verwaltung beauftragt, alle zukünftigen Planungen und Maßnahmen auf der Grundlage der vorliegenden Rahmenplanung durchzuführen. Neben der Rahmenplanung war die zukünftige Entwicklung der Westfalenhütte Gegenstand eines ganzen Paketes von bauleitplanerischen Maßnahmen, nämlich der Änderung 15a des Flächennutzungsplanes sowie der Bebauungspläne InN 218-226. Die einleitenden Beschlüsse für diese Bauleitplanverfahren sind ebenfalls in der Sitzung des Rates am 19.06.2008 (s. DS.-Nrn. 11332 bis 11341-08) erfolgt.

In der Vorlage zum Abschluss der Rahmenplanung wurde dargelegt, dass möglichst frühzeitig und bereits parallel zu den laufenden Planverfahren Investitionsabsichten auf Teilflächen, die

bereits heute nach § 34 BauGB bebaubar sind, ermöglicht und damit Arbeitsplätze geschaffen werden sollen. Weiterhin wurde in der Vorlage eine städtebauliche Rahmenvereinbarung angekündigt, deren primäres Ziel es ist, die Entwicklung der Flächen der Westfalenhütte durch die Formulierung belastbarer Regelungen zur Gewährleistung einer schnellen, aber gleichzeitig auch nachhaltigen und städtebaulich qualitätsvollen Folgenutzung der brachgefallenen Betriebsflächen sowie eine Kostenteilung zwischen den Vertragspartnern voranzutreiben. Mit dem städtebaulichen Vertrag vom 19.09.2008 wurden die Grundsätze für diese Ansiedlungsverfahren festgelegt.

Seitdem wurde in einem engen Abstimmungsprozess die Rahmenplanung weiterentwickelt und an die betrieblichen Erfordernisse und Gegebenheiten angepasst. Der entsprechende Bebauungsplan InN 219 - Haupterschließung Westfalenhütte - hat den Verfahrensschritt „Frühzeitige TÖB-Beteiligung“ bereits durchlaufen. Derzeit wird die öffentliche Auslegung des Planes vorbereitet, die nach Ratsbeschluss am 14.12.2017 im Januar/Februar 2018 durchgeführt werden soll.

### **3. Weiterentwicklung des Areals / Straßenplanung**

Angestrebt ist die sukzessive und stufenweise Weiterentwicklung des Planungsprojektes Westfalenhütte, die nach Erschließungsnotwendigkeiten und Ansiedlungserfordernissen erfolgen soll. So ist die Reaktivierung der verkehrsgünstig gelegenen Industriebrache südlich der Springorumstraße (ehemalige Industrieanlage „Warmbreitbandstraße“) für eine Logistikenutzung ein wichtiger Baustein dieser Zielsetzung. In der Zwischenzeit ist die Ansiedlung von logistikorientierten Unternehmen auf der v. g. Fläche schon nahezu abgeschlossen.

Um auch weitere Flächen der Westfalenhütte in Wert zu setzen und gemäß der Rahmenplan-Zielsetzungen „Entlastung der gesamten Nordstadt und insbesondere der Wohngebiete des Borsigplatzquartiers vom Schwerverkehr“ und „Versorgung der Nordstadt mit nutzbaren Grünflächen“ ist im Bebauungsplan InN 219 - Haupterschließung Westfalenhütte - vorgesehen, eine neue Verbindungsstraße zu bauen. Dieser Teil der als „Nordspange“ bezeichneten Tangente soll als großräumige Verbindung von der B 236n (Brackeler Straße) nördlich der Wohngebiete der Nordstadt letztlich bis zur L 609n (Emscherallee) geführt werden. Der auf dem Gelände der Westfalenhütte gelegene Teil der Nordspange ist von der Bezirksvertretung Innenstadt-Nord als „Hoeschallee“ benannt worden.

Es ist vorgesehen, die neue Straße im Süden aus der Brackeler Straße ausschwenkend über das Gelände der Westfalenhütte und eine neu zu bauende Brücke (an der Hildastraße) zur Bornstraße und weiter am Südrand der Kleingartenanlage „Am Waldfried“ nach Westen zu führen. Die Nordspange soll später weiter über bestehende Straßen (Dammstraße, Seilerstraße, Pottgießerstraße, Westererbenstraße, Weidenstraße und Lindberghstraße) bis zur Emscherallee (L609n oder auch NS IX) geführt werden. Sie stellt ein zwingendes Element zur Ergänzung des Bestandsnetzes dar (siehe F-Plan).

## **4. Planung der Ingenieurbauwerke**

### **4.1. Werksverbindung**

Durch die Planung der neuen Verkehrsstraße wird das ehemals zusammenhängende Hüttenwerk von thyssenkrupp in zwei Teile zerschnitten. Die Lage der Trasse der „Hoeschallee“ war dabei Gegenstand eines langwierigen Aushandlungs- und Abstimmungsprozesses, der verkehrliche Belange sowie die Sicherung und Erweiterung der Werksanlagen einschloss. So waren bislang die Produktionsanlagen (Walzwerk und Beschichtungsanlagen) und das betriebsnotwendige Ersatzteillager (Halle 13) über die heutige Springorumstraße als reine Werksstraße miteinander verbunden. Da das Planungskonzept nun vorsieht, die „Hoeschallee“ zwischen diesen Nutzungen durchzuführen, zerfällt das Werk in zwei Teile, die technisch zusammengehören und wieder verbunden werden müssen. Eine andere Straßenführung, die diese Trennung vermeidet, ist nicht möglich.

In der Bebauungsplanung und Straßenausbauplanung ist daher vorgesehen, die Werksteile weiter mit einer Verbindungsstraße zu verknüpfen. Hierzu soll die „Hoeschallee“ in Höhe der Halle 13 unterquert werden.

Dies soll durch ein Ingenieurbauwerk ermöglicht werden, dass gleichzeitig auch die erforderlichen Medien (Leitungen, Kanäle, etc.) verbindet.

Eine überschlägliche Kostenschätzung beziffert die Baukosten für diese Werksunterführung auf 5,0 Mio. € zzgl. 600.000 € Planungsaufwand (Brutto). Die Planung ist aktuell zu erstellen, um den Bau der zukünftigen „Hoeschallee“ nicht zu verzögern.

### **4.2. Neue Hildabrücke**

Die neue „Hoeschallee“ überquert in Höhe der Hildastraße die Bahnanlagen der DB AG (Intercitystrecke Dortmund - Münster / Gronau). An dieser Stelle hat bereits die alte Hildabrücke gestanden, deren Widerlager auf der Westseite noch zu sehen ist, und die im Zuge des Rückbaus des Hochofenwerkes abgebrochen wurde.

An etwa gleicher Stelle soll die neue Hildabrücke entstehen, die nunmehr mit entsprechend breiterer Form einerseits die Bahnanlagen aber auch die darunter liegende geplante Grünverbindung des „Grünen Rings“ überspannen soll, der zukünftig um die gesamte Westfalenhütte herumführen soll.

Eine überschlägliche Kostenschätzung ergibt Baukosten für die neue Hildabrücke von 9,7 Mio. € zzgl. 1 Mio. € Planungsaufwand (Brutto). Auch die Brückenplanung ist aktuell zu erstellen, um den Bau der zukünftigen „Hoeschallee“ nicht zu verzögern.

## **5. Planungsauftrag**

Beide o.g. Ingenieurbauwerke sind für die Bauleitplanung ausreichend, hinsichtlich des Ingenieurbaus bisher jedoch erst grob konzipiert worden. Sie sind derzeit lediglich Gegenstand der Bebauungsplanung im Bebauungsplan InN 219 - Haupterschließung Westfalenhütte -.

Die Rechtskraft dieses Bebauungsplanes ist für den Sommer 2018 vorgesehen, womit formal erst dann auch auf diesem Wege die planungsrechtlichen Voraussetzungen einer Vergabe von Planungsleistungen geschaffen würden.

Um insgesamt eine kurzfristige Realisierung der Straßen- und Ingenieurbauwerke zu ermöglichen, ist jedoch vorgesehen, dass mit Satzungsbeschluss des Bebauungsplans InN 219 - Hupterschließung Westfalenhütte - auch bereits Förderanträge für den Bau der „Hoeschallee“ bei der Bezirksregierung Arnsberg im Rahmen der Förderung des kommunalen Straßenbaus gestellt werden.

Unabhängig von der Rechtskraft des Bebauungsplans InN 219 - Hupterschließung Westfalenhütte - die zwar anvisiert ist, sich aber durch unvorhergesehene Ereignisse im Verfahren noch verzögern kann, ist es erforderlich, bereits vor Rechtskraft des Bebauungsplans InN 219 - Hupterschließung Westfalenhütte - in die konkrete Brückenplanung einzusteigen. Nur so können die komplexen Planungs- und Abstimmungsprozesse insbesondere unter Beteiligung Dritter (thyssenkrupp, DB AG) so rechtzeitig erfolgen, dass im Ergebnis ein zusammenhängender Trassenausbau der „Hoeschallee“ zur Ausführung gelangen kann.

Hierfür ist es erforderlich, die Planung der beiden Ingenieurbauwerke aktuell zu beauftragen, was mit dem vorliegenden Beschluss ermöglicht werden soll.

## **6. Finanzielle Auswirkungen**

Die Finanzierung erfolgt aus dem Budget des FB 66 / PB 012 aus der bestehenden Investitionsfinanzstelle 66\_01202014082 – Nordspange Westfalenhütte – mit folgenden Auszahlungen:

Haushaltsjahr 2018: 200.000,00 Euro

Haushaltsjahr 2019: 900.000,00 Euro

Haushaltsjahr 2020: 500.000,00 Euro

Die Investition bedingt einen noch zu konkretisierenden jährlichen Folgeaufwand. Dieser wird nach Abschluss der Planungsarbeiten in einer dem Rat zur Entscheidung vorzulegenden Baubeschlussvorlage dargestellt. Die Finanzierung der Planungskosten wird im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2018ff. gesichert, entsprechende Mittel werden auf der Investitionsfinanzstelle 66\_01202014082 (Finanzposition 780810) haushaltsneutral eingeplant. Das notwendige Verpflichtungsermächtigungsbudget im Jahr 2018 für die Jahre 2019 und 2020 wird ebenfalls eingeplant. Im Jahr 2017 muss für die Jahre 2018 und 2019 überplanmäßig Verpflichtungsermächtigungsbudget verlagert werden. Ein entsprechender Antrag wird vom FB 66 beim Stadtkämmerer parallel zum Planungsbeschluss gestellt. Es erfolgt keine Ausweitung des Budgets des FB 66.

Die zu beschließenden Planungsleistungen sind Bestandteil der Gesamtmaßnahme. Diese soll einschließlich der hier genannten Planungskosten voraussichtlich 16.300.000,00 Euro betragen.

Nach Abschluss der Planungsarbeiten wird FB 66 einen konkretisierenden Baubeschluss dem Rat zur Entscheidung vorlegen. Hier werden die Auswirkungen auf die Finanz- und Ergebnisrechnung dargestellt.

---

## **7. Gender Planning (Geschlechtergerechte Planung)**

Bei dem o.g. Bebauungsplanverfahren werden die Grundsätze des Leitfadens zu „Gender Planning“ (Integration von Gender Planning in die Stadtplanung mit dem Ziel, den Geschlechteraspekt in den unterschiedlichen Planungsstufen zu berücksichtigen) beachtet.

## **8. Barrierefreiheit**

Das Behindertengleichstellungsgesetz NRW verpflichtet die Gemeinden, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderung zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Unter dem Leitthema Barrierefreiheit soll die Bauleitplanung dazu beitragen, die gestalteten Lebensbereiche für alle Menschen zugänglich und nutzbar zu machen. Zu den gestalteten Lebensbereichen gehören unter anderem bauliche Anlagen, Verkehrsanlagen und Infrastruktureinrichtungen. Die Bauleitplanung gibt für die Stadtgestaltung im genannten Sinne einen Ordnungsrahmen vor und berücksichtigt die Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes. Dabei erfolgt die konkrete Ausgestaltung der Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr in den weiteren Genehmigungsverfahren entsprechend den bauordnungsrechtlichen Vorschriften.